

Anton Hötzl
94501 Aldersbach

Kundenschutz im
Telekommunikationsbereich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

@Der Petent fordert gesetzliche Regelungen im Bereich von Dauerschuldverhältnissen bei Kurzwahldiensten.

Im Einzelnen regt er an, dass alle so genannten SMS-Abonnements mittels einer kostenlosen SMS mit dem Inhalt „Stopp“ beendet werden können. Auch sollen die Betreiber ihre Abonnenten jeweils beim Erreichen einer Entgeltsumme von 10,-- Euro kostenlos über das pro Nachricht anfallende Entgelt informieren müssen. Ohne ausdrückliche Bestätigung solle das Abonnement automatisch enden.

@Der Petent kritisiert im Einzelnen, dass sog. Mehrwertdienste gerade für Kinder und Jugendliche aufgrund mangelnder Transparenz schnell zu unüberschaubaren Kosten führten. Eine entsprechende Kostenkontrolle sei nicht durchführbar. Diese werde durch gezielte Verdeckung der Preise oder die Tatsache, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, unmöglich gemacht werde. Dies widerspräche dem Schutzbedürfnis vor allem von Kindern und Jugendlichen, obwohl der Minderjährigenschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits einen hohen Stellenwert besitze.

noch Anton Hötzl

Der Petent fordert daher eine staatliche Durchsetzung des Verbraucherschutzes insbesondere von Minderjährigen durch entsprechende Auflagen und Regelungen für die Mobilfunkbetreiber.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, der sich 352 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 12 Diskussionsbeiträge abgegeben worden sind.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMW) eingeholt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des BMW lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent eine Verbesserung hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten von Dauerschuldverhältnissen und der Kostenkontrolle fordert, weist der Petitionsausschuss daraufhin, dass der Deutsche Bundestag im Dezember 2006 betreffend die Thematik eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen hat (BT- Drs. 16/2581), die voraussichtlich Ende August 2007 in Kraft tritt. Unter dem Aspekt eines verbesserten Verbraucherschutzes ist vorgesehen, dass gem. § 45 TKG zukünftig Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten entweder sofort oder mit einer einwöchigen Frist gegenüber dem Anbieter gekündigt werden können.

Ferner sieht das Gesetz in § 45 I Abs. 2 TKG die Einführung eines so genannten „Handshake – Verfahrens“ vor. Danach kommt ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste nur noch dann zustande, wenn der Anbieter dem Teilnehmer deutliche Informationen über die wesentlichen Vertragsbestandteile wie den Preis, den Abrechnungszeitraum und Angaben zum Kündigungsrecht zukommen lässt, deren Erhalt der Teilnehmer bestätigen muss. Tut er dies nicht, kommt ein Dauerschuldverhältnis nicht zustande.

noch Anton Hötzl

Darüber hinaus wird gesetzlich normiert, dass der Teilnehmer vom Anbieter einen kostenlosen Hinweis verlangen kann, sobald die Entgeltansprüche einen Betrag von 20 Euro überschreiten. Gem. § 66c TKG soll bei einer Entgeltspflichtigkeit ab einem Betrag von zwei Euro pro Inanspruchnahme künftig der Preis für den Kurzwahldienst deutlich sichtbar und gut leserlich angezeigt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Änderungen im TKG, da diese zu einer verbesserten Preistransparenz und einem vereinfachten Kündigungsrecht für den Verbraucher führen.

Er ist der Auffassung, dass dem Anliegen durch die beschlossenen Regelungen ausreichend Rechnung getragen wird, so dass eine weitergehende gesetzliche Beschränkung als nicht erforderlich erachtet wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten – teilweise – entsprochen worden ist.